

§ 1973 BGB

(1) Der [Erbe](#) kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen [Gläubiger](#) erschöpft wird. Der [Erbe](#) hat jedoch den ausgeschlossenen [Gläubiger](#) vor den [Verbindlichkeiten](#) aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und [Auflagen](#) zu befriedigen, es sei denn, dass der [Gläubiger](#) seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser [Verbindlichkeiten](#) geltend macht.

(2) Einen Überschuss hat der [Erbe](#) zum Zwecke der Befriedigung des [Gläubigers](#) im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch [Zahlung](#) des Wertes abwenden. Die rechtskräftige Verurteilung des [Erbens](#) zur Befriedigung eines ausgeschlossenen [Gläubigers](#) wirkt einem anderen [Gläubiger](#) gegenüber wie die Befriedigung.